

88. Wer verwaltet in Preußen die Wegpolizei?
Welche Wegeangelegenheiten gehören zur Kommunalverwaltung?
Welche Anordnungen des Gemeindevorstehers in kommunalen Wege-
bausachen fallen in das öffentlichrechtliche, und welche in das privat-
rechtliche Gebiet?

Welche von diesen Anordnungen sind als obrigkeitliche im Sinne des
§. 110 St.G.B.'s anzusehen?

St.G.B. §. 110.

Preuß. U.L.R. II. 7 §§. 46 flg.

Preuß. Kreisordnung v. ^{13. Dezember 1872}_{10. März 1891} §§. 21. 29. 30. 56. 59.

Preuß. Allgem. Landesverwaltungs-gesetz v. 30. Juli 1883 §. 132.

Preuß. Zuständigkeits-gesetz v. 1. August 1883 §§. 34. 55 flg.

II. Straffenat. Ur. v. 7. Juni 1889 g. R. u. Fl. Rep. 1295/89.

I. Landgericht Danzig.

Aus den Gründen:

Die Revision des Mitangeklagten, Eigentümers und Schöffen
Anton Fl. ist begründet.

Der Beschwerdeführer ist auf Grund der Schlußfeststellung: daß er am 26. Juli 1888 zu P. öffentlich vor einer Menschenmenge zum Ungehorsam gegen die von der Obrigkeit innerhalb ihrer Zuständigkeit getroffenen Anordnungen aufgefordert hat, aus §. 110 St.G.B.'s wegen Widerstandes gegen die Staatsgewalt zu 10 *M* Geldstrafe, eventuell zwei Tagen Gefängnis verurteilt.

Die Strafkammer erachtet folgenden Sachverhalt für erwiesen:

Die Dorfgemeinde P. hatte die Pflasterung der Dorfstraße beschlossen und durch die Gemeindebeschlüsse vom 25. Oktober 1886, sowie vom 10. Juni und 28. Oktober 1887 den Gemeindevorsteher Str. ermächtigt, diese Pflasterung ausführen zu lassen. Da der Wegebau eine Kommunallast ist, waren die Gemeindeglieder verpflichtet, bei der beschlossenen Straßenpflasterung, zu welcher übrigens der Kreisaußschuß eine Geldunterstützung bewilligt hatte, Dienste zu leisten.

Im Sommer 1888 ordnete nun der Gemeindevorsteher Str. in Ausführung der gedachten Gemeindebeschlüsse die Pflasterung der in dem erwähnten Dorfe vorhandenen Straßen, insbesondere auch die Herstellung einer gepflasterten Straße längs des Sch.'schen Grundstückes über einen Dorfplatz an. Mit diesen bezüglichen Anordnungen des Gemeindevorstehers Str. waren mehrere Gemeindeglieder, unter ihnen die beiden Angeklagten R. und Fl., nicht einverstanden, indem sie der Meinung waren, daß dieselben den gefaßten Gemeindebeschlüssen nicht entsprächen. Obwohl die von den Angeklagten dieserhalb bei dem Kreisaußschusse zu G. angebrachten Reichwerden als unbegründet zurückgewiesen waren, wollten die Angeklagten dennoch den von dem Gemeindevorsteher Str. in bezug auf die Pflasterung getroffenen Anordnungen sich nicht fügen.

Am 26. Juli 1888 waren mehrere Steinseker mit der Pflasterung der an dem Sch.'schen Grundstück vorbeizührenden Straße beschäftigt. Der Beschwerdeführer Fl. trat in Begleitung von vier anderen Gemeindegliedern zu diesen Steinsekern heran und sagte zu ihnen, während der Gemeindevorsteher Str. nicht anwesend war:

„Jetzt bin ich Schulze, jetzt habe ich zu befehlen, hier wird nicht mehr gearbeitet, hört gleich auf und geht fort.“

Da Fl., obwohl er behauptete, den Befehl vom Landrate zu haben, sich über seine Berechtigung, die Arbeit zu verbieten, nicht auswies, so arbeiteten die Steinseher ruhig weiter. Als sodann der Gemeindevorsteher Str. hinzukam, entspann sich zwischen diesem und dem Beschwerdeführer ein Streit wegen des Arbeitsverbotes, wobei letzterer sich wiederholt auf ein angebliches Schreiben des Landrates berief, während der Gemeindevorsteher Str. zu seiner von dem Beschwerdeführer erfordernten Legitimation, dort pflastern zu lassen, auf die gefaßten Gemeindebeschlüsse Bezug nahm.

Die Strafkammer führt sodann für ihre Ansicht, daß die betreffenden Anordnungen des Gemeindevorstehers Str. wegen der Straßenpflasterung sich als Anordnungen im Sinne des §. 110 St.G.B.'s darstellen, welche von der Obrigkeit innerhalb ihrer Zuständigkeit getroffen waren, folgendes aus:

Nach §. 29 der Kreisordnung vom 13. Dezember 1872 sei der Gemeindevorsteher die Obrigkeit des Gemeindebezirkes, und es sei demselben auch im §. 132 des Landesverwaltungsgesetzes vom 30. Juli 1883 die Berechtigung beigelegt, die von ihm in Ausübung der obrigkeitlichen Gewalt getroffenen, durch seine gesetzlichen Befugnisse gerechtfertigten Anordnungen durch Anwendung von Zwangsmitteln durchzusetzen. Da der Gemeindevorsteher Str. zur Ausführung der von der Gemeinde B. beschlossenen Straßenpflasterung ermächtigt war, so seien die von ihm zu diesem Zwecke in Gemäßheit der Beschlüsse erlassenen Anordnungen als Anordnungen anzusehen, welche von einer Obrigkeit innerhalb ihrer Zuständigkeit getroffen seien.

Die — übrigens durch Zurückweisung der hiergegen gerichteten Beschwerden seitens des Kreisausschusses, als der Aufsichtsbehörde, als richtig bestätigte — Auslegung der allein maßgebenden schriftlichen Gemeindebeschlüsse unterliege dem pflichtmäßigen Ermessen des mit ihrer Ausführung betrauten Gemeindevorstehers. Solange nicht dessen Auslegung auf etwa erhobene Klage im Verwaltungsstreitverfahren für unzutreffend erklärt sei, müßten die Anordnungen des Gemeindevorstehers als von ihm innerhalb seiner Zuständigkeit getroffene obrigkeitliche Anordnungen gelten, denen sich alle Gemeindeglieder, also auch die Angeklagten, zu fügen hätten.

Bei dem objektiven Vorhandensein dieses Thatbestandsmerkmals sei es unerheblich, daß die Angeklagten sich über die Rechtmäßigkeit der Anordnungen des Gemeindevorstehers Str. im Irrthume befanden, indem sie dieselben für eigenmächtige, den Gemeindebeschüssen zuwiderlaufende hielten.

Vgl. Urth. des Reichsgerichtes vom 10. Februar 1885, Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 12 S. 6.

Wenngleich die hier beregten Anordnungen nur für einen einzelnen Fall getroffen seien, so ständen sie doch unter dem Schutze des §. 110 St.G.B.'s, weil sie allgemeine Beachtung zu beanspruchen hätten.

Vgl. Urth. des Reichsgerichtes vom 29. Mai 1883, Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 8 S. 321.

Der Beschwerdeführer rügt Verletzung des §. 110 St.G.B.'s und unzulässige Beschränkung seiner Verteidigung im Sinne des §. 377 Nr. 8 St.P.O. durch Ablehnung seiner Beweisanträge, durch welche er die Unzuständigkeit des Gemeindevorstehers Str. zu den betreffenden Anordnungen darthun wollte.

Die Rüge der Verletzung des §. 110 St.G.B.'s greift durch, sodaß es der Prüfung des prozessualen Vorwurfs nicht bedarf. Die Anordnung des Gemeindevorstehers Str., gegen welche der Beschwerdeführer Kl. nach der erstrichterlichen Feststellung zum Ungehorsam aufgefordert hat, ist keine obrigkeitliche im Sinne des §. 110 a. a. D.

Nach §. 46 II. 7 preuß. V.L.N.'s ist der Schulze oder Dorfrichter der Vorsteher der Gemeinde. Seine Rechte und Pflichten sind in den §§. 52 flg. a. a. D. aufgeführt. Danach hat er unter anderen bei nötigen Veratschlagungen die Gemeinde zusammenzurufen, die Versammlung zu dirigieren und den Schluß nach der Mehrheit abzufassen (§. 52); der Gemeinde die landesherrlichen und obrigkeitlichen Verfügungen bekannt zu machen und für deren Befolgung zu sorgen (§. 53); bei öffentlichen Arbeiten und Diensten, welche die Gemeinde dem Staate zu leisten schuldig ist, in gleichen bei Verteilung der das Dorf treffenden Einquartierungen die Aufsicht zu führen (§. 55); mit Zugiehung der Schöppen oder Dorfgerichte die Verwaltung des Vermögens der Gemeinde unter Verpflichtung zur Rechnungslegung zu führen und etwa besonders bestellte Verwalter der Gemeindegüter zu beaufichtigen (§§. 56. 57) 2c.

Zu den Gemeindefarbeiten und anderen nachbarlichen Pflichten, zu welchen ein jedes Mitglied der Gemeinde „Dienste und Beiträge“ leisten muß, wird der Regel nach unter anderen auch die Verbesserung der gemeinschaftlichen Wege und Brücken gerechnet (§§. 37 Nr. 1. 38 flg. a. a. D.).

Nach der preussischen Kreisordnung vom ^{13. Dezember 1872}/_{19. März 1881} steht der Gemeindevorsteher an der Spitze der Verwaltung der Gemeinde (§. 21). Er ist die Obrigkeit des Gemeindebezirkes und, sofern er nicht zugleich selbst Amtsvorsteher ist (§. 56 Abs. 5), das Organ des Amtsvorsteher^s. Er hat vermöge dessen das Recht und die Pflicht, da, wo die Erhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit ein sofortiges polizeiliches Einschreiten notwendig macht, das dazu Erforderliche vorläufig anzuordnen und ausführen zu lassen (§. 29). Insbesondere hat er das Recht und die Pflicht der vorläufigen Festnahme und Verwahrung einer Person gemäß §. 127 St. P. O. und §. 6 des preuß. Gesetzes vom 12. Februar 1850; der Aufsicht über die unter Polizeiaufsicht stehenden Personen; der Ausführung polizeilicher Maßregeln und Aufnahme von Verhandlungen, sofern beides ihm von dem Amtsvorsteher, der Staats- oder Amtsanwaltschaft aufgetragen wird; endlich der Entgegennahme der Meldungen neu anziehender Personen nach dem Gesetz vom 31. Dezember 1842 (§. 30 Nr. 1—4 der Kreisordnung).

Dagegen verwaltet der Amtsvorsteher:

1. die Polizei, insbesondere die Sicherheits-, Ordnungs-, Sitten-, Gesundheits-, Gefinde-, Armen-, Wege-Polizei etc, soweit sie nicht durch besondere Gesetze dem Landrate oder anderen Beamten übertragen ist (§. 59 der Kreisordnung).

Die §§. 29. 30 der Kreisordnung handeln hiernach, wie sich aus ihrem Inhalte ergibt, lediglich von den Rechten und Pflichten des Gemeindevorsteher^s in seiner ortsobrigkeitlichen Stellung, berühren aber nicht die andere Seite seiner amtlichen Thätigkeit als Vorsteher des Kommunalverbandes und Verwalter der kommunalen Angelegenheiten der Gemeinde.¹

Das Gesetz über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (preuß. G. S. S. 195) bestimmt im §. 132:

¹ Vgl. v. Brauchitsch, Die neuen preussischen Verwaltungsgesetze — fortgesetzt von Studt und Braunböhrens — Bd. 2 S. 58 flg. 64. 65. 94.

„Der Regierungspräsident, der Landrat, die Ortspolizeibehörde und der Gemeinde- (Guts-) Vorsteher (=Vorstand) sind berechtigt, die von ihnen in Ausübung der obrigkeitlichen Gewalt getroffenen, durch ihre gesetzlichen Befugnisse gerechtfertigten Anordnungen durch Anwendung folgender „Zwangsmittel“ durchzusetzen:

1. Die Behörde hat, sofern es thunlich ist, die zu erzwingende Handlung durch einen Dritten ausführen zu lassen und den vorläufig zu bestimmenden Kostenbetrag im Zwangswege von den Verpflichteten einzuziehen.
2. Kann — —, so sind die Behörden berechtigt, Geldstrafen anzudrohen und festzusetzen, und zwar:
 - a) der Gemeinde- (Guts-) Vorsteher bis 20.
 - b) 20.
3. Unmittelbarer Zwang darf nur angewendet werden, wenn die Anordnung ohne einen solchen unmöglich ist.

Die Vorschriften dieses §. 132 betreffen nur die obrigkeitliche Gewalt in der allgemeinen Landesverwaltung, also in Landeshoheits-sachen, sind daher auf dem Gebiete der Kommunalverwaltung, auf welchem an sich obrigkeitliche Befugnisse in diesem Sinne nicht vorhanden sind, nicht anwendbar.¹

Die Zuständigkeit der Wegepolizeibehörden und der Verwaltungsgerichte bezüglich der öffentlichen, d. h. für den gemeinen Gebrauch bestimmten Wege, zu denen auch die Gemeinewege gehören (§. 37 Nr. 1 II. 7 preuß. N.L.N.'s), wird durch die §§. 55—57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 (Pr.G.G. S. 237) geregelt.

Die Aufsicht über die öffentlichen Wege und deren Zubehörungen, sowie die Sorge dafür, daß den Bedürfnissen des öffentlichen Verkehrs in bezug auf das Wegewesen Genüge geschieht, verbleibt in dem bisherigen Umfange den für die Wahrnehmung der Wegepolizei zuständigen Behörden. Sind dazu Leistungen erforderlich, so hat

¹ Vgl. Endurteil des I. Senates des Oberverwaltungsgerichtes vom 14. Oktober 1882, betr. §. 68 des Organisationsgesetzes vom 26. Juli 1880, an dessen Stelle jetzt der §. 132 des Landesverwaltungsgesetzes vom 30. Juli 1883 getreten ist, Entsch. des Oberverwaltungsgerichtes Bd. 9 S. 57; Kommission des Abgeordnetenhauses 1882/1883, 15. Legislaturperiode I. Session Nr. 156 S. 66, sowie des Herrenhauses II. Session 1882/1883 Nr. 41—112 S. 43; v. Brauchitsch, a. a. O. Bd. 1 S. 137 fl.

die Wegepolizeibehörde den Pflichtigen zur Erfüllung seiner Verbindlichkeit binnen einer angemessenen Frist aufzufordern und, wenn die Verbindlichkeit nicht bestritten wird, erforderlichen Falles mit den gesetzlichen Zwangsmitteln anzuhalten. Auch ist die zuständige Wegepolizeibehörde befugt, das zur Erhaltung des gefährdeten oder zur Wiederherstellung des unterbrochenen Verkehrs Notwendige, auch ohne vorgängige Aufforderung des Verpflichteten, für Rechnung desselben in Ausführung bringen zu lassen, wenn dergestalt Gefahr im Verzuge ist, daß die Ausführung der vorzunehmenden Arbeit durch den Verpflichteten nicht abgewartet werden kann (§. 55 des Zuständigkeitsgesetzes).

Die Wegepolizei wird im allgemeinen — abgesehen von Chauffeen, bei denen sie den Regierungspräsidenten und den Landräten zusteht — Ur. des Oberverwaltungsgerichtes in dessen Entsch. Bd. 11 S. 204 — von der Ortspolizeibehörde verwaltet. Die Verwaltung der Ortspolizei gebührt aber nach dem oben allegirten §. 59 der Kreisordnung dem Amtsvorsteher, nicht dem Gemeindevorsteher.¹

Nach Maßgabe dieser gesetzlichen Vorschriften kann die hier in Frage stehende Anordnung des Gemeindevorsteher's Str. als eine obrigkeitliche, in Ausübung der Staatsgewalt vorgenommene Anordnung im Sinne des §. 110 St.G.V.'s nicht angesehen werden.

Die Fürsorge für die Herstellung und Unterhaltung der öffentlichen Wege, zu welchen die hier in Rede stehende Dorfstraße zu rechnen ist, gehört, wie erwähnt, nach §. 59 der Kreisordnung zu den Aufgaben der Polizei, welche für den Gemeindebezirk nicht vom Gemeindevorsteher, sondern vom Amtsvorsteher verwaltet wird. Wenn die Wegebaulast einer Gemeinde obliegt und demgemäß der Gemeindevorsteher als Organ der Gemeinde einen Wegebau betreibt, die dazu nötigen Gemeindelasten umlegt und für deren Leistung, eventuell im Zwangswege, sorgt, so handelt es sich dabei überall um Akte der Kommunal- und nicht der Polizeiverwaltung.

Auf solche Akte findet daher der §. 132 des Landesverwaltungs-gesetzes vom 30. Juli 1883, auf welchen sich die Strafkammer be-ruft, überhaupt keine Anwendung.²

¹ Bgl. v. Brauchitsch, a. a. O. Bd. 1 S. 293 fig., Bd. 3 S. 253 fig.

² Bgl. das oben angeführte Urteil des Oberverwaltungsgerichtes vom 14. Ok-tober 1882.

Allerdings ist der Gemeindevorsteher nach §. 46 II. 7 preuß. U. V. R.'s und den §§. 21, 56 der Kreisordnung Obrigkeit des Gemeindebezirks, sodaß seine in kommunalen Angelegenheiten auf „öffentlichrechtlichem“ Gebiete erlassenen Anordnungen als obrigkeitliche anzusehen sind. Dies ist auch im §. 34 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 insofern anerkannt, als danach der Gemeindevorstand unter anderem auf Beschwerden und Einsprüche, betreffend:

1. ;c;
2. die Heranziehung oder die Veranlagung zu den Gemeindefasten;
3. die besonderen Rechte und Verpflichtungen einzelner örtlicher Teile des Gemeindebezirks oder einzelner Klassen der Gemeindeangehörigen in Ansehung der zu Nr. 1. 2 erwähnten Ansprüche und Verbindlichkeiten,

beschließt und gegen den Beschluß zwar die Klage im Verwaltungsstreitverfahren stattfindet, aber die Beschwerden und Einsprüche, sowie die Klage keine aufschiebende Wirkung haben.¹

Hätten daher die hier in Rede stehenden Gemeindebeschlüsse und die zu deren Ausführung von dem Gemeindevorsteher getroffenen Anordnungen kommunale Verpflichtungen öffentlichrechtlicher Natur, z. B. die Umlegung der von den einzelnen Mitgliedern der Gemeinde zufolge ihrer Kommunalzugehörigkeit zu dem Straßenbau zu leistenden Dienste und Beiträge, oder die administrative Zwangsvollstreckung wegen Verweigerung dieser Dienste und Beiträge seitens einzelner Verpflichteter, betroffen, so könnte die Aufforderung zum Ungehorsam gegen solche Beschlüsse und Anordnungen des Gemeindevorstehers unter die Strafvorschrift des §. 110 St. G. B.'s fallen.

Solche öffentlichrechtliche Anordnungen stehen hier aber nicht in Frage.

Wie die Strafkammer feststellt, handelt es sich um Anordnungen, welche der Gemeindevorsteher Str. bezüglich der Pflasterung einer Dorfstraße, eines Gemeindeveges, auf Grund einer besonderen, ihm durch Gemeindebeschlüsse erteilten Ermächtigung getroffen hat.

Die Strafkammer führt also — ebenso wie dies festgestelltemassen auch der Gemeindevorsteher Str. selbst zu seiner Legitimation

¹ Vgl. Ur. des Oberverwaltungsgerichtes vom 6. November 1880, Entsch. desselben Bd. 7 S. 140 flg.

dem Angeklagten gegenüber gethan — die betreffende Anordnung nicht auf eine in dieser Angelegenheit dem Gemeindevorsteher Str. gesetzlich zustehende obrigkeitliche Gewalt, sondern auf die besondere Ermächtigung durch die Gemeindebeschlüsse zurück.

Diese Ermächtigung der Gemeinde als juristischer Person betraf aber eine rein dem Privatrechte angehörige Angelegenheit, nämlich die Übertragung der Leitung der Herstellung der Gemeinde-Dorfstraße an den Gemeindevorsteher als Verwalter des Kommunalvermögens.

In Ausführung dieses Auftrages der Gemeinde handelte der Gemeindevorsteher mit den Handwerkern bei der Verabredung wegen des Pflasterns der Dorfstraße nicht in seiner Eigenschaft als Obrigkeit des Gemeindebezirkes, sondern als Verwalter des Gemeindevermögens. Hätten die Handwerker der Aufforderung des Beschwerdeführers, die Pflasterung zu unterlassen, Folge geleistet, so würden sie zwar der mit dem Gemeindevorsteher getroffenen kontraktlichen Abrede, nicht aber einer obrigkeitlichen Anordnung entgegen gehandelt haben.

Aus diesen Gründen muß unter Aufhebung des den Beschwerdeführer verurteilenden Erkenntnisses der Beschwerdeführer von der Anklage des Vergehens der öffentlichen Aufforderung zum Ungehorsam gegen die Staatsgewalt freigesprochen werden.